



Einkaufsbedingungen Weber Fibertech

I. Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Weber Fibertech richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

II. Bestellung

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Email und Fax gelten als Einhaltung dieser Schriftform.

2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von drei Wochen seit Zugang an, so ist Weber Fibertech zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.

3. Weber Fibertech kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

4. Preiserhöhungen müssen durch die Weber Fibertech schriftlich anerkannt werden. Bei offensichtlichen Irrtümern (Schreib- und Rechenfehlern) besteht für Weber Fibertech keine Verbindlichkeit. Sollte die Marktlage eine Preissenkung ermöglichen, ist der Kaufpreis unverzüglich zu ermäßigen.

5. Vereinbarte Preise gelten grundsätzlich für einen Mindestzeitraum von 3 Jahren ab Erstbelieferung

III. Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto, bzw. innerhalb 60 Tagen rein netto nach Lieferung und Rechnungseingang. Abweichungen davon sind nur nach schriftlicher Einverständniserklärung statthaft.

Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

2. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.

3. Bei fehlerhafter Lieferung ist Weber Fibertech berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

4. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Weber Fibertech, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen die Weber Fibertech abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

Tritt der Lieferant seine Forderung gegen Weber Fibertech entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Weber Fibertech kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

5. Die Zahlungsfrist für Werkzeuge beginnt, soweit nicht einzelvertraglich eine andere Regelung vereinbart wurde, grundsätzlich mit der erfolgreichen Erstabmusterung des Werkzeugs und vorliegender Freigabe durch Weber Fibertech.

IV. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung wird Weber Fibertech, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten baldmöglichst schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Teilleistungen sind –sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist- nicht gestattet.

V. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

3. Unterpelieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

4. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsverbindung werben.

VI. Liefertermine und -fristen

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei Weber Fibertech. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

VII. Lieferverzug

1. Der Lieferant ist Weber Fibertech zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. Dies gilt nicht für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung.

2. Für jede angefangene Woche des Verzugs ist der Lieferant dazu verpflichtet eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Wertes der verspäteten Lieferung, max. bis zu einer Summe von 10 % des entsprechenden Wertes, zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens behält sich Weber Fibertech ausdrücklich vor.

3. Sobald der Lieferant Grund dazu hat, eine Verzögerung der Lieferung anzunehmen, ist er verpflichtet Weber Fibertech unverzüglich zu informieren und sämtliche zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verzögerung zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten. Dies führt zu keinen Mehrkosten für Weber Fibertech.

VIII. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

IX. Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Weber Fibertech.

Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift "Sicherung der Qualität von Lieferungen, Lieferantenauswahl/, Qualitätssicherungsvereinbarung, Produktionsprozess – und Produktfreigabe, Qualitätsleistung in der Serie, Deklaration von Inhaltsstoffen" bzw. das QS-9000-Handbuch "Produktionsteil-Freigabeverfahren (PPAP)" - in der jeweils gültigen Fassung - hingewiesen. Darüber hinaus gelten die Dokumente „Lieferantenrichtlinien“ und „Qualitätsvorausplanung“ der Weber Fibertech, die dem Lieferanten zugänglich gemacht werden und deren jeweils aktuelle Ausgabe im Internet unter www.weber-fibertech.com einzusehen ist. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

2. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und Weber Fibertech nicht fest vereinbart, ist Weber Fibertech auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.

3. Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und Weber Fibertech bei Bedarf vorzulegen. Sollte per Gesetz eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben sein, ist die gesetzliche Frist maßgeblich. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift ""Sicherung der Qualität von Lieferungen, Lieferantenauswahl/, Qualitätssicherungsvereinbarung, Produktionsprozess – und Produktfreigabe, Qualitätsleistung in der Serie, Deklaration von Inhaltsstoffen" bzw. das QS-9000-Handbuch "Produktionsteil-Freigabeverfahren (PPAP)" – in der jeweils gültigen Fassung - hingewiesen.

4. Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen der Weber Fibertech verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten der Weber Fibertech bereit,



ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

X. Mängelhaftung

1. Bei Lieferung mangelhafter Ware kann Weber Fibertech, wenn die jeweiligen gesetzlichen und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen und soweit nicht ein anderes vereinbart ist, folgendes verlangen:

a) Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) kann Weber Fibertech zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mangelbeseitigung oder Nach- (Ersatz-) Lieferung geben, es sei denn, dass dies Weber Fibertech unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann Weber Fibertech insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann er die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist Weber Fibertech nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

b) Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Abschnitt IV (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so kann Weber Fibertech

- nach § 439 Absatz 1, 3 und 4 BGB Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten (ohne Abschleppkosten) sowie Aus- und Einbaukosten (Arbeitskosten; Materialkosten) verlangen oder

- den Kaufpreis mindern.

c) Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z.B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) kann Weber Fibertech Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie des von Weber Fibertech seinem Kunden gemäß Gesetz erstatteten Mangelfolgeschadens nach Maßgabe von Abschnitt XI verlangen. Mangelfolgeschaden ist der Schaden, den Weber Fibertech durch die Lieferung mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten hat.

Weitergehende Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Ware aus § 437 BGB oder unmittelbar aus den dort genannten Vorschriften hat Weber Fibertech nur, wenn dies vertraglich vereinbart ist.

2. Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten von Weber Fibertech unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

3. Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 24 Monaten seit Erstzulassung des Endprodukts oder Ersatzteile-Einbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 30 Monaten seit Lieferung an Weber Fibertech. Für Ware für Nutzfahrzeuge gilt die gesetzliche Verjährungsregelung, sofern nichts anderes vereinbart ist.

4. Mängelansprüche entstehen dann nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie von Weber Fibertech oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.

5. Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche von Weber Fibertech aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von diesem Abschnitt X unberührt.

XI. Haftung

1. Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der Weber Fibertech unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.

2. Wird Weber Fibertech aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung gegenüber Dritten aus nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber Weber Fibertech insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde.

Für den Schadensausgleich zwischen Weber Fibertech und Lieferant finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.

3. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit Weber Fibertech seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird Weber Fibertech bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umgang, auch zu Gunsten des Lieferanten, zu vereinbaren.

4. Für Maßnahmen von Weber Fibertech zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich dazu verpflichtet ist.

5. Weber Fibertech wird den Lieferanten, falls sie diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Sie hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

XII. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.

2. Er stellt Weber Fibertech und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

3. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von Weber Fibertech übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von Weber Fibertech hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

4. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

5. Der Lieferant wird auf Anfrage von Weber Fibertech die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

6. Die in Abschnitt VII Ziffer 1 enthaltenen Grundsätze zur Haftungsbegrenzung sind entsprechend anzuwenden.

XIII. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben von Weber Fibertech

Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von Weber Fibertech zur Verfügung gestellt oder ihr voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Weber Fibertech für Lieferungen an Dritte verwendet werden und verbleiben im Eigentum von Weber Fibertech. Der Lieferant ist verpflichtet, die o. g. Mittel sorgfältig zu behandeln und gegebenenfalls zu reparieren bzw. instand zu halten. Die Weber Fibertech kann die o. g. Mittel jederzeit, ohne Frist, zurückfordern.

XIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist Weber Fibertech berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

4. Erfüllungsort ist Sitz der Weber Fibertech, Markdorf. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Ravensburg.

Stand 01/2021